

Vereinssatzung des Vereins

Berliner Geschichtsverein Nord-Ost e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "*Berliner Geschichtsverein Nord-Ost*" und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein „*Berliner Geschichtsverein Nord-Ost*“ strebt die Eintragung in das Vereinsregister an und trägt dann den Zusatz e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der nordöstlichen Stadtbezirke Berlins zu erforschen, wissenschaftlich zu untersuchen und zu dokumentieren, sowie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- (3) Die Vereinszwecke werden verfolgt, indem der Verein
 1. öffentliche Ausstellungen, Vorträge, Publikationen, Forschungen, Veranstaltungen durchführt,
 2. Materialien, Dokumente und Fotos sammelt, archiviert und der Allgemeinheit zugänglich macht,
 3. den Kontakt mit ähnlichen Einrichtungen und Institutionen u.a. mit dem Bezirksmuseum Pankow sucht und pflegt sowie eng mit den gleichartigen Vereinigungen der benachbarten Verwaltungsbezirke Berlins und angrenzenden Kreisen zusammen arbeitet.
- (4) Der Verein fördert die Forschung im Rahmen des § 58 Nr. 2 bis 4 der Abgabenordnung und indem er eigene Forschungen durchführt. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Alle Ergebnisse der Forschungen und wissenschaftlichen Tätigkeiten des Vereins werden zeitnah veröffentlicht oder in Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- (6) Der Kontakt mit ähnlichen Einrichtungen und Institutionen besteht entweder rein ideell oder entspricht § 58 Nr. 2 bis 4 der Abgabenordnung.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme ist persönlich zu beantragen.

(3) Über Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Es können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen des Vereins oder durch Tod des Mitglieds.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und erlischt mit Eingang des Schreibens.

(3) Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied grob gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet automatisch, wenn über das Vermögen der juristischen Person das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, eventuellen Staatszuschüssen, Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von einem Jahr fest.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: Die Mitgliederversammlung
 Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.

(2) Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seiner Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.

(7) Bei Satzungsänderungen ist eine 4/5 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

(8) Auf der Mitgliederversammlung können sich Ausschüsse konstituieren, die den Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig unterstützen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Eine Beauftragung von Vereinsmitgliedern oder die Bestellung eines Geschäftsführers ist möglich. Die Beauftragung ist schriftlich festzuhalten.

(5) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht, stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf, ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen verantwortlich und beruft die Mitgliederversammlungen ein.

(6) Der Vorstand ist jedem Vereinsmitglied gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bloß fahrlässige Verletzungen seiner sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Pflichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Vereinsauflösung erfolgt auf Beschluss von mindestens 90 % aller Mitglieder.

(2) Kommt kein Beschluss zustande, genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90 % der anwesenden Mitglieder.

(3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf eine Auflösung hingewiesen wurde.

(4) Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Kultur, Wirtschaft und öff. Ordnung, Kulturamt, Fachgebiet Kommunale Geschichtsarbeit, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Des weiteren sind die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich.

Berlin, den 12. Mai 2014